

**Gemeinde Schöntal
Hohenlohekreis**

Satzung

zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal hat am 12.06.2001 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöntal vom 13.11.1962/18.06.1996 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.

Art. 2

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen, oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

Art. 3

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird neu gefasst:

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

lfd.Nr.	Amtshandlung	von EUR	bis EUR	Wert	mind. EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei			1/10 bis volle Gebühr	1,50
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	1,50	2.500		
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50	100,00		
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche – mündliche Auskünfte sind gebührenfrei-	1,50	50,00		
5	Bauordnungsrecht				
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnis- gabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LVO) Gebühr: 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten				5,00
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO Gebühr: wie 5.1.				
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) Gebühr: 5,- EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer				5,00
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50	500,00		

7	Beglaubigung, Bestätigungen (ohne öffentl. Unterschriftsbeglaubigung durch den Ratschreiber)	1,50	125,00		
7.1	Amtl. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln; werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50	125,00		
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, - je Seite -	0,50	5,00		1,50
7.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - je Seite -	0,50	2,50		1,50
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.22) hinzu				
8	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50	50,00		
8.2	Gebührenfrei sind				
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)				
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs.1 BauGB				
9	Bestattungsrecht				
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50	25,00		
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	2,50	15,00		
10	Besondere Verwaltungsgebühr Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.				

11	Feiertagsrecht				
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00	50,00		
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)				
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00	100,00		
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00	200,00		
12	Fundsachen				
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
12.1	bei Sachen bis zu 500 EUR			2 % des Wertes	1,50
12.2	bei Sachen über 500 EUR			2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwertes	
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50	500,00		
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes			1-5 % je angefangene halbe Stunde	12,50
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses				
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50	50,00		
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50	25,00		
16	Hinterlegungen				
16.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen (soweit nicht unter 16.2)	3,00			
16.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren 1% des Wertes,				3,00
16.3	Rückgabe von Urkunden nach 16.1. je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	3,00			
16.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 16.2. je angefangenem Jahr der Hinterlegung			0,5 % des Wertes	3,00
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00	50,00		
18	Lohnsteuerkarten Ausstellen einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	2,50			
19	Melderecht				
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister				
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz – MG)	5,00			
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)	10,00			
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50			
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe				

	der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00	2.500,00		
19.2	Datenübermittlungen				
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50			
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	10,00	2.500,00		
19.3	Auskunftssperren				
19.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33MG)	20,00			
19.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00			
19.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00			
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50	500,00		
19.6	Gebührenfrei sind				
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung				
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)				
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)				
20	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	5,00	250,00		
20.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat				
20.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz der Gebühr abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)			1/10 bis ½ der Gebühr nach 20.1	1,50
21	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00	200,00		
22	Schreibgebühren				
22.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)				
22.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache				

22.1.2	abgefasst sind für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00			
22.1.3	für Schriftstücke in tabellar. Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für	10,00			
22.2	jede angefangene Viertelstunde für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellten Mehrstücke werden erhoben	6,50			
22.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,50			
	für jede weiter Seite	0,25			
22.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00			
	für jede weitere Seite	0,50			
22.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit u. Aufwand je Seite	0,25	2,50		
23	Straßenrechtliche Sondernutzung Erstellung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00	250,00		
24	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)				
25	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	2,50	100,00	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr	1,50

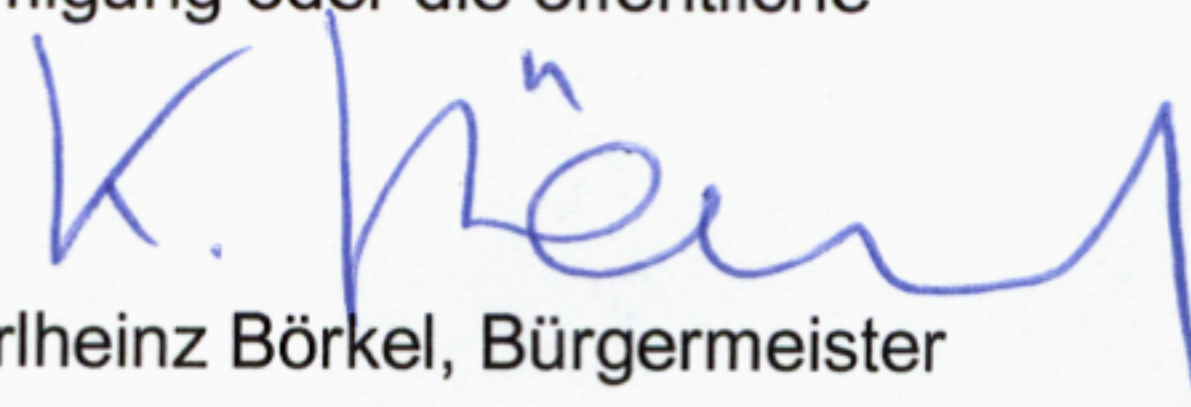
Art. 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schöntal, den 21. Juni 2001


 Karlheinz Börkel, Bürgermeister



GEMEINDE SCHÖNTAL
HOHENLOHEKREIS

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. November 1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal am 18. Juni 1996 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.11.1992 beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Der § 2 "Gebührenfreiheit" wird wie folgt geändert:

Im Abs.2 Satz 2 werden nach dem Wort "aufzuerlegen" die Worte "oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen" eingefügt.

§ 2

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziff. 5 des Gebührenverzeichnisses (Baufreistellungsverordnung) wird ersetzt durch folgende neue Ziff. 5 (Bauordnungsrecht):

- 5 Bauordnungsrecht
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO)
Gebühr: 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,-- DM
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs.4 LBO
Gebühr: DM wie 5.1
5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)
Gebühr: 10,-- DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,-- DM

- b) Die Ziff. 19.3 des Gebührenverzeichnisses (Auskunftssperren) **wird gestrichen**

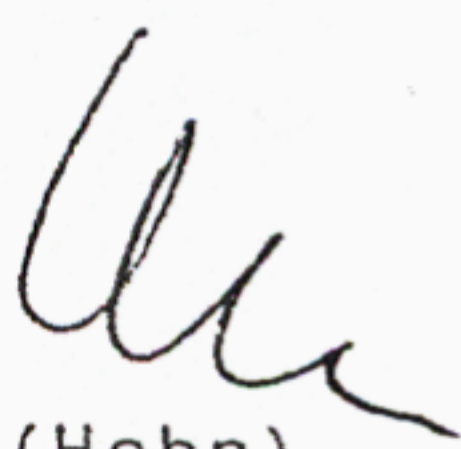
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöntal, den 20. Juni 1996




(Hehn)
Bürgermeister